

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Sozio-Kulturellen Zentrums in der Ortschaft Beyendorf - Sohlen**

Aufgrund des § 6 i.V.m. § 44 Abs. 3 Nr. 6 und § 22 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 489), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom ..... folgende Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Sozio-Kulturellen Zentrums in der Ortschaft Beyendorf – Sohlen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines / Widmungszweck**

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg betreibt im Sozio-Kulturellen Zentrum in der Ortschaft Beyendorf-Sohlen öffentlich gewidmete Räumlichkeiten. Für die Nutzung bestimmter Räume wird ein Entgelt auf Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.

Der beigefügte Gebäudegrundriss, ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und enthält die Übersicht aller zur Verfügung stehender Räume.

Diese Räumlichkeiten werden für die Arbeit des Ortsbürgermeisters, des Ortschaftsrates, der hauptamtlichen Verwaltung und durch Vereine genutzt. Weiterhin können Räumlichkeiten durch Dritte genutzt werden.

Räumlichkeiten die nicht einer dauernden Nutzung durch den Ortschaftsrat, die Verwaltung und eingemieteter Vereine unterliegen, können gemeinschaftlich (**E 3**) oder durch Dritte (**K 6**) genutzt werden. Dies erfolgt insbesondere für kulturelle Veranstaltungen wie Heimatnachmittage, Buchlesungen, Ausstellungen, Heimatfeste von Vereinen sowie für private Feierlichkeiten.

- (2) Ausgeschlossen von der Nutzung sind parteipolitische Veranstaltungen, Wahlwerbeveranstaltungen und die parteipolitische Einflussnahme auf die öffentliche Meinung.
- (3) Die Überlassung zur Nutzung an Dritte gegen Entgelt darf nicht gegen geltendes Recht verstoßen, dem Charakter des Hauses widersprechen und dem Ansehen der Stadt schaden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Insbesondere ist eine Nutzung durch natürliche und juristische Personen, deren Tätigkeit oder Zweck den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet, ausgeschlossen.

**§ 2****Vermietung von Räumlichkeiten an Vereine**

- (1) Vereine die gemeinnützig sind und im Sinne des Widmungszweckes des Sozio-Kulturellen Zentrums Beyendorf – Sohlen arbeiten, können ein dauerhaftes Mietverhältnis im Sozio-Kulturellen Zentrum beantragen und eingehen. Ein Rechtsanspruch auf die Begründung eines Mietverhältnisses besteht nicht und es ist im Rahmen der vereinbarten Kündigungsfrist jederzeit kündbar.
- (2) Die Vermietung erfolgt vorrangig auf der Grundlage von entsprechenden Beschlüssen und Empfehlungen des Ortschaftsrates.
- (3) Zuständige Stelle für Mietverträge bzw. Kündigung von Mietverträgen von gemeinnützigen Vereinen ist der Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg.

**§ 3****Antrag, Genehmigung und Vertragsabschluss bei Nutzung von Räumlichkeiten durch Dritte**

- (1) Anträge auf Nutzung von Räumlichkeiten des Sozio-Kulturellen Zentrums sollen spätestens eine Woche vor der geplanten Nutzung bei der Landeshauptstadt Magdeburg- Bürgerbüro Beyendorf - Sohlen- oder im Büro des Oberbürgermeisters gestellt werden. Der Antrag muss Angaben zum Datum, der Uhrzeit, dem Veranstaltungsraum und dem Zweck der Nutzung enthalten und kann postalisch, per Fax oder per E-Mail gestellt werden. Der Benutzer hat mit dem Nutzungsantrag eine für die Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Diese trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Beachtung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Mit der Genehmigung der Antragstellung erfolgt die Übergabe eines Mietvertragsangebotes an den Antragsteller durch das Büro des Oberbürgermeisters.
- (3) Das Mietvertragsangebot enthält insbesondere Regelungen über die Art und den Zeitraum der Nutzung, die Erhebung einer Kautions, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten des Nutzungsentgeltes, Kündigung und Rücktritt vom Vertrag und die Übergabe der Räume nach erfolgter Nutzung. Der Mietvertrag ist vor Beginn der Nutzung gegengezeichnet an das Büro des Oberbürgermeisters zu übergeben.
- (4) Die Ausgabe und Rückgabe von Schlüsseln, Inventargegenständen und ggf. technischen Geräten erfolgt nach Mietvertragsabschluss über das Büro des Oberbürgermeisters.

**§ 4**  
**Entgeltspflicht für Räumlichkeiten bei Benutzung durch Dritte / Entgeltbefreiung**

- (1) Für die Nutzung des Sozio-kulturellen Zentrums für Veranstaltungszwecke wird ein Entgelt erhoben. Das Nutzungsentgelt für jeden Raum beträgt **60,00 EUR/pro Tag**.
- (2) Für gemeinnützige Vereine i.S.d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung ist die Nutzung der o.a. Räumlichkeiten kostenlos.  
Die Gemeinnützigkeit muss nachgewiesen werden.

**§ 5**  
**Haftung**

- (1) Das Sozio-kulturelle Zentrum mit allen Räumen, Einrichtungsgegenständen und Geräten ist sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
- (2) Der Nutzer haftet für Beschädigungen, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verursachen. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen anderer Mieter nicht oder nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden können.  
Die Haftung richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.  
Weitere Einzelheiten können in der abzuschließenden Nutzungsvereinbarung geregelt werden.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung der Kulturräume in der Ortschaft Beyendorf-Sohlen vom 14. Januar 2003, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 01/2003 vom 16.01.2003, außer Kraft.

Magdeburg, den

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel